



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Wien
Senat 20

GZ. RV/3173-W/10,
miterledigt siehe Anhang

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufungen des F., vertreten durch A, gegen die Bescheide des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern Wien vom 9. Oktober 2007 u.a., Steuernummer u.a. (siehe Anhang) betreffend Rechtsgebühren entschieden:

Den Berufungen wird Folge gegeben.

Die angefochtenen Bescheide werden aufgehoben.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (F) schloss als Sozialhilfeträger in allen berufungsanhängigen Fällen mit jeweils namentlich genannten Sozialhilfeempfängern schriftliche Vereinbarungen, die im Wesentlichen – auszugsweise – folgenden Wortlaut haben:

"Der F., als Sozialhilfeträger gewährt mir,wohnhaft....im Sinne der Sozialhilfebestimmungen künftig eine Dauerunterstützung in Form einer teilweisen Begleichung von Pflegekosten, die mir durch Heimunterbringung erwachsen.

Ich verpflichte mich und meine Rechtsnachfolger, die Sozialhilfe, welcher Art immer, zurückzuzahlen.

Die Rückzahlung des künftig zu leistenden Sozialhilfeaufwandes wird ohne Anrechnung von Zinsen bei Erlöschen meiner Hilfsbedürftigkeit oder bei Übertragung der mir gehörigenLiegenschaft....oder sonst am Tag meines Ablebens fällig.

Vom Tag der schon eingetretenen Fälligkeit an sind die rückzuzahlenden Beträge zu dem der jeweiligen Bankrate entsprechenden Zinsfuß zu verzinsen.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung bestelle ich die mir gehörige Liegenschaft zum Pfande und erteile die ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde ohne

mein weiteres Einvernehmen das Pfandrecht für einen Höchstbetrag von € zugunsten des F im Lastenblatt der Liegenschaft ... einverleibt wird...."

Dafür wurde vom Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern Wien jeweils Rechtsgebühr gemäß §33 TP18 Abs.1 GebG festgesetzt.

Dagegen berief der Berufungswerber.

In einigen Fällen sind hiezu abweisende Berufungsvereinscheidungen ergangen, wogegen Vorlageanträge eingebracht wurden. Die Anträge auf mündliche Verhandlung (§284 Abs.1 BAO) vor dem gesamten Berufungssenat (§282 Abs.1 BAO) wurden zurückgezogen.

Mit Berufungsentscheidung vom 11. März 2008, GZ RV/0069-W/08, wies die h.o. Behörde die Berufungen als unbegründet ab.

Gegen diesen Bescheid richtete sich die zunächst an den Verfassungsgerichtshof erhobene und von diesem nach Ablehnung ihrer Behandlung antragsgemäß an den Verwaltungsgerichtshof abgetretene Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, hilfsweise wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften. Der Beschwerdeführer erachtete sich in seinem Recht auf Gebührenfreiheit verletzt.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. September 2010, Zl. 2008/16/0154, hob dieser den Bescheid der h.o. Behörde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf, womit neuerlich über die nunmehr wiederum unerledigten Berufungen zu entscheiden ist.

Über die Berufungen wurde erwogen:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in ob zitiertem Erkenntnis insbesondere folgendes ausgeführt:

"Die entscheidende Frage des vorliegenden Falles ist die Beurteilung der Rechtsnatur der getroffenen Vereinbarung als Vergleich.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu dieser Frage zuletzt im Erkenntnis vom 28. Februar 2007, Zl. 2006/16/0136 umfassend und detailliert klargestellt, was unter einem Vergleich iS des §1380 ABGB und damit unter einem Vergleich iS des §33 TP20 GebG zu verstehen ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird gemäß §43 Abs.2 VwGG auf die Entscheidungsgründe des zitierten Erkenntnisses verwiesen.

Dabei hat der Verwaltungsgerichtshof insbesondere betont, dass ein Vergleich unter anderem dann vorliegt, wenn mit einer Vereinbarung pro futuro gegensätzliche Interessen der Vertragsparteien ausgeglichen werden sollen.

Gerade das ist mit den im vorliegenden Fall zu beurteilenden Vereinbarungen aber geschehen, indem jeweils betreffend die Rückzahlungspflicht der jeweiligen Sozialhilfeempfänger

klargestellt wurde, in welchen konkreten Fällen diese Rückzahlungspflicht fällig wird (Erlöschen der Hilfsbedürftigkeit, Übertragung der Liegenschaft oder Ableben) und dass eine Anrechnung von Zinsen bis zur Fälligkeit der Rückzahlungspflicht nicht stattzufinden hat.

In Gestalt des Verzichtes auf eine Verzinsung der gewährten und rückzuzahlenden Sozialhilfeleistung für die Zeit bis zur Fälligkeit des Rückzahlungsbetrages ist (unter Berücksichtigung der vom Sozialhilfeempfänger eingeräumten Sicherheit für den Rückzahlungsbetrag) überdies das für einen Vergleich bedeutsame Element des gegenseitigen Nachgebens in der Vereinbarung vorhanden.

Am Vorliegen eines an sich dem Tatbestand nach §33 TP20 GebG unterliegenden außergerichtlichen Vergleiches besteht in den beschwerdegegenständlichen Fällen daher (anders als dies der angefochtene Bescheid gesehen hat) kein Zweifel.

In den Beschwerdefällen ist allerdings die Befreiungsbestimmung des §33 TP20 Abs.2 Z3 GebG zu beachten, weil es sich beim Beschwerdeführer um einen Sozialhilfeträger handelt (siehe dazu Fellner⁸, Stempel und Rechtsgebühren Anm. 5 zu §33 TP20 Abs.2 Z3 GebG und die dort zitierten Gesetzesmaterialien).

Die in den Vertragsurkunden zusätzlich zur Klärung wesentlicher Aspekte der Rückzahlungspflicht vereinbarte Bestellung einer Höchstbetragshypothek stellt an sich eine Hypothekarverschreibung iS des §33 TP18 GebG dar, ist jedoch im gegebenen Zusammenhang als Sicherungsgeschäft zu dem in der Urkunde vorher vereinbarten Vergleich über die Rückzahlungsverpflichtung zu verstehen. Dieses Sicherungsgeschäft ist im vorliegenden Fall der Bestimmung des §19 Abs.2 GebG zu unterstellen, weil der durch die Hypothekarverschreibung besicherte Vergleich (wie gezeigt) an sich unter §33 TP20 GebG fällt, also an sich steuerbar, jedoch gemäß der Befreiungsbestimmung des Abs.2 Z3 leg. cit. steuerbefreit ist (siehe dazu die bei Fellner aaO unter E 48 zu §19 GebG referierte hg. Judikatur)."

Dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes folgend war den Berufungen daher statt zu geben.

Wien, am 14. Oktober 2010